

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe**

Kennzeichen  
GS6-G-1000/062-2020

-

BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Dr. Grünstäudl		16874	8. September 2020

Betrifft  
Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**I. Allgemeiner Teil:**

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 09.09.2020 Ltg.- <b>1229/K-18-2020</b> S-Ausschuss
---

**1. Kompetenzlage:**

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Kinder- und Jugendhilfe („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) ab 01.01.2020 in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

**2. Ziel und Inhalt:**

Die Novelle des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes bezweckt die rechtliche Vertretung minderjähriger Personen, welche sich sowohl aus dem Bürgerlichen Recht als auch aus anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen ergeben kann, bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu bündeln.

Außerdem soll mit der Novelle die gesetzliche Grundlage für die Einführung von einheitlichen Qualitätsstandards im Bereich der Sozialen Dienste und der Unterstützung der Erziehung geschaffen werden.

**3. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die Änderungen sind kostenneutral.

#### **4. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **5. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

#### **6. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

#### **7. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

#### **8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu Z. 3 und 4 (§§ 4 und 7)**

Nach § 4 Z 4 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die rechtliche Vertretung minderjähriger Personen, die sich aus Bürgerlichem Recht ergibt, zu besorgen. Dies sind insbesondere die Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten. Diese Aufgabe wird gemäß § 7 Abs. 2 Z 11 den

Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen. Die Vertretung von minderjährigen Personen kann sich jedoch nicht nur aus dem Bürgerlichen Recht, sondern auch aus anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 10 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz, § 12 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz) ergeben. Mit der gegenständlichen Novelle werden nun alle Zuständigkeiten betreffend rechtlicher Vertretung minderjähriger Personen bei den Bezirksverwaltungsbehörden gebündelt.

### **Zu Z. 5 und 6 (§§ 29a und 48a)**

Ziel dieser Änderung ist eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung von einheitlichen Qualitätsstandards im Bereich der Sozialen Dienste und der Unterstützung der Erziehung zu schaffen. Die konkrete Ausgestaltung der einheitlichen Qualitätsstandards erfolgt durch eine noch zu erlassende Verordnung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.